



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 278-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.398

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Aebi (Hellsau, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat sind alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, die nötig sind, damit der Kanton Bern keine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB mehr halten muss.
2. Die Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung ist einzuleiten.
3. In einem Gutachten ist zu klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann.

Begründung:

Die Berner Kantonalbank hat in den letzten Jahren ihre unternehmerische Freiheit genutzt und hat sich zu einer gesunden und kundenfreundlichen Bank entwickelt. Es ist aber angesichts eines funktionierenden Bankenmarkts nicht ersichtlich, wieso sich der Kanton Bern weiterhin eine «Staatsbank» halten soll. Richtigerweise ist die «Staatsgarantie» bereits seit längerem Geschichte. Deswegen sind die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Kanton Bern nicht mehr gezwungen ist, eine Mehrheitsbeteiligung zu halten. Insbesondere ist Artikel 3 AGBEKBG zu ändern. Er lautet heute wie folgt:

Art. 3 Mehrheitsbeteiligung des Kantons

¹ Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.

Der Artikel ist dahingehend zu ändern, dass auch eine Minderheitsbeteiligung möglich ist. Ob es für diese Änderung auch eine Änderung von Artikel 53 der Kantonsverfassung braucht, ist eine interessante Rechtsfrage. Führt der Kanton Bern nur eine Kantonalbank, wenn er Mehrheitsaktionär ist? Genügt eine Minderheitsbeteiligung? Wie gross muss oder wie klein darf sie sein? Diese Fragen zu klären, liegt sowohl im Interesse der Regierung, des Parlaments, wie auch der BEKB AG selber.

Verteiler

– Grosser Rat